

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An alle stationären und
ambulanten
Pflegeeinrichtungen in Thüringen**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP
Über dem Kegeltor 1
99425 Weimar

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

30. Oktober 2020

**COVID-19
weiteres Informationsschreiben an die Leistungserbringer(-verbände) zur Umsetzung
§ 150a und § 150 Abs. 2,3 SGB XI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über den aktuellen Stand informieren:

Beantragung der Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a Absatz 7 SGB XI (Corona-Prämie)

Gemäß dem Punkt 5 Absatz 2 Nr. 2 der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARSCoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1), startet das zweite Verfahren zur Auszahlung ab dem **01. November 2020**.

Das bisher praktizierte Verfahren hat sich bewährt und wir bitten entsprechend dem Infoschreiben vom 10. Juni 2020 (Anlage 1) die Antragstellung vorzunehmen. Die Antragsformulare stehen, wie gewohnt, zum Download auf den genannten Webseiten der Pflegekassen zur Verfügung. Beachten Sie, dass die Antragsformulare angepasst wurden. **Nutzen Sie ausschließlich die Musterformulare mit Stand vom 09.09.2020.**

Hinweise zur Prämienzahlung des Landes gemäß § 150a Absatz 9 SGB XI

Mit Antragsstellung anhand des o.g. Formulars wird **automatisch** die zusätzliche Landesprämie des Landes Thüringen berücksichtigt und von den zuständigen Pflegekassen angewiesen, auch wenn die im GKV Musterformular vorgesehenen Felder „Auszahlungssumme Land“ nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind.

Inhaltliche Fragen zur Prämienzahlung des Landes Thüringen sind grundsätzlich an das Thüringer Ministerium für ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE, Referat 24 | Pflegepolitik zu stellen.

Die entsprechenden Kontaktdaten lauten:

Herr Thomas Behr (0361 57-3811428) oder Herr Michael Kämpf (0361 57-3811423)

Mail: corona-referat24@tmasgff.thueringen.de

Damit die fristgerechte Zahlung der Bundes- und Landesprämie sichergestellt werden kann, sind folgende Hinweise **unbedingt zu beachten:**

- Versenden Sie bitte **in einer PDF-Datei nur einen Antrag**
- Die Mailgröße darf die zulässige Speicherkapazität von **15 Megabyte** nicht übersteigen
- Die **Einrichtungs- und Trägerdaten** entnehmen Sie Ihrem **aktuellen Versorgungsvertrag** das **Antragsformular** ist zu **unterschreiben**
- Beachten Sie bitte, dass bisher beantragte und ausgezahlte Beträge nicht erneut im Antrag abgebildet werden.

Vorgezogene Anträge, welche abweichend von der gesetzlich festgelegten Einreichungsfrist bis zum 08.11.2020 vollständig vorliegen und plausibel sind, werden bis spätestens 08.12.2020 ausgezahlt.

Information zur weiteren Beantragung einer Erstattung durch die Corona Pandemie entstandenen finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gemäß § 150 Absätze 2 und 3 SGB XI

Das bisherige Verfahren und die bekannten Zuständigkeiten bleiben auch weiterhin bestehen. Lediglich die Anträge für die Beantragung der Erstattungsbeträge wurden überarbeitet und stehen Ihnen auf den bekannten Webseiten der Pflegekassen zur Verfügung. Der Antrag wurde zunächst um den Erstattungsmonat Oktober 2020 erweitert. Nach Inkrafttreten der durch den GKV-SV angepassten Kostenerstattungs-Festlegungen erfolgt die endgültige Anpassung des Formulars. Verfolgen Sie dazu bitte die Informationen auf der Internetseite des GKV-SV (Link siehe unten).

Gemäß Corona Virus-Testverordnung können künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für selbst beschaffte Corona-Tests über § 150 Abs. 2,3 SGB XI erstattet werden. Verfolgen Sie auch dazu bitte die aktuellen Informationen auf der Internetseite des GKV-SV (Link siehe unten)

Die genannten Anträge und Informationen sind auf folgenden Seiten veröffentlicht:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/corona-informationen.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Frank Wilde

Anlage zur Mail – Schreiben der Landesverbände vom 10.Juni 2020

https://www.aok.de/gp/fileadmin/user_upload/Pflege/News/Corona/Infoschreiben_Antrag_CORONABONUS_Verbaende_Thuringen_.pdf